

RECHTSPRECHUNG

Pflegekinderhilfe

Keine Bindungswirkung einer familiengerichtlichen Entscheidung gem. § 1630 Abs. 3 BGB für die Entscheidung des Jugendamts über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII

§§ 27, 33 SGB VIII, §§ 1630, 1630 Abs. 3 BGB

OVG Magdeburg 22.11.2022 – 4 L 277/21

beim Großelternanteil, dem das Sorgerecht übertragen wurde, dessen Eignung das Jugendamt aber als problematisch ansieht, leben wird, hat letztlich auch das Jugendamt selbst ein Interesse an der Gewährung einer Hilfe, die den weiteren Kontakt zur Familie ermöglicht. (Bn)

- 1. Die Entscheidung des Familiengerichts, einer Großmutter die elterliche Sorge für ihre minderjährigen Enkelkinder nach § 1630 Abs. 3 BGB zu übertragen, entfaltet hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung keine Bindungswirkung im Verfahren nach § 27 Abs. 1 S. 1, Abs. 2a SGB VIII.**
- 2. Zum Umfang der Mitwirkungspflicht bei der Prüfung der Eignung der Pflegeperson im Rahmen der Verwandtenpflege.**

Anm. der Red.: Vom Abdruck der Entscheidungsgründe wird abgesehen. Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter www.kijup-online.de.

Hinweise für die Praxis

Mit der Entscheidung hebt das OVG Magdeburg erfreulicherweise in der Berufungsinstanz eine Entscheidung des VG Halle (10.11.2021 – 5 A 363/21, JAmt 2022, 460) auf, das von einer Bindungswirkung einer familiengerichtlichen Sorgerechtsübertragung für die Entscheidung des Jugendamts über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung ausgegangen war. Eine familiengerichtliche Entscheidung über die Übertragung des Sorgerechts nach § 1630 Abs. 3 BGB auf einen Großelternanteil hat allerdings keine Bindungswirkung für die Entscheidung des Jugendamts, Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII zu gewähren und die Eignung des Großelternanteils als Pflegeperson zu bejahen.

Das Jugendamt hat vielmehr die eigene – lediglich (eingeschränkt) verwaltungsgerichtlich überprüfbare – Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Feststellung der Eignung einer Pflegeperson und der Gewährung von Vollzeitpflege. Darauf hat auch das DIJuF in seinen Hinweisen für die Praxis zur Entscheidung des VG Halle vom 10.11.2021 (5 A 363/21, JAmt 2022, 460 [461]) und einer weiteren aktuellen Entscheidung des VG Halle vom 30.3.2022 (5 A 60/21, JAmt 2023, 41 [42]) hingewiesen. Allerdings muss das Jugendamt, wenn dem Großelternanteil das Sorgerecht übertragen wurde und erst recht, wenn es dieser Sorgeübertragung im familiengerichtlichen Verfahren selbst zugestimmt hat, die Eignung besonders sorgfältig prüfen und darf sie nur mit besonderer Begründung ablehnen. Da das Kind eindeutig einen erzieherischen Bedarf hat, sind zur Herstellung der Eignung – falls erforderlich – ggf. auch ambulante Hilfen zur Unterstützung bzw. zur Eignungsherstellung anzubieten. Da zudem das Kind jedenfalls